

## Einkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (im Folgenden „Lieferant“ genannt) gelten unsere Einkaufsbedingungen ausschließlich. Insbesondere entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Lieferanten, auch wenn sie nicht bei jedem Geschäftsvorgang nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten anlässlich eines Geschäftes getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns (Übermittlung per Telefax oder e-mail ausreichend).

### 2. Angebot - Bestellung - Auftragsbestätigung

Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.

An Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

Die den Anfragen oder Bestellungen beigefügten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstiger von uns gemachten Angaben sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.

Bei Produkten, die unter die europäische Chemikalien-Verordnung fallen ist immer Grundlage unserer Anfrage/Bestellung die Zusicherung des Lieferanten, dass die von ihm gelieferten Stoffe in Zubereitungen unter REACH vorregistriert bzw. registriert sind.

Die Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind verpflichtet uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein sehr besorgniserregender Stoff, SVHC-Stoff (substances of very high concern), Benennung und Veröffentlichung durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), über 0,1 Massenprozent enthalten ist.

Wir erwarten nur dann eine Auftragsbestätigung, wenn diese inhaltlich von der Bestellung abweicht. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

### 3. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten, es sei denn, die Umsatzsteuer ist ausgewiesen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ inklusive Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten ein.

Bei Preisstellung ab Werk des Lieferanten ist zu den niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten infolge nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 4. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten behalten wir uns vor, wenn die Anlieferung früher als vereinbart erfolgt. Sofern eine Rücksendung unterbleibt, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadenersatz statt Leistung und Rücktritt zu verlangen.

### 5. Gefahrübergang - Lieferung

Die Lieferung hat „frei Haus“ an den in unserer Bestellung genannten Erfüllungsort zu erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Die Gefahr geht erst mit Abnahme der Ware durch uns am vereinbarten Erfüllungsort, bei Lieferungen mit Montage o. ä. und bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme dieser Leistungen auf uns über.

Der Lieferant hat darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware transportgerecht vor Beschädigung geschützt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verpackung von uns vorgeschrieben ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen unsere Bestell- und Teilenummer sowie Menge oder Gewicht der gelieferten Ware anzugeben. Alle Gebinde oder Verpackungsstücke sind mit einem Packzettel o. ä. zu versehen, aus der sich der jeweilige Inhalt mit Angabe der Bestell- und Teilenummer ergibt.

Wir behalten uns vor, bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften, hieraus entstehende Kosten für Mehraufwendungen mit den Lieferantenforderungen zu verrechnen.

### 6. Mängeluntersuchung - Gewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen sowie der übernommenen Garantie und den anerkannten Regeln der Technik und unseren sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich stets auf Vorsatz und Fahrlässigkeit. Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte widersprechen wir ausdrücklich. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Uns dadurch entstehende Aufwendungen, wie z. B. Transport-, Material-, Arbeitskosten trägt der Lieferant. Insbesondere können wir auch Ersatz für Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen haben. Das Recht auf

Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Beim vom Lieferanten zu vertretenden Mängeln sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant eine ihm gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen ließ.

Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorhanden war.

Der Lieferant haftet für jede Verschuldungsform, soweit ein Verschulden nach dem Gesetz vorausgesetzt wird, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Angestellten oder sonstigen Dienstverpflichteten.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, mindestens jedoch 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

### 7. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat durch ein geeignetes Qualitätsmanagement-System sicherzustellen, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die einschlägigen Normen, Vorschriften sowie Bestimmungen eingehalten werden und frei von Sachmängeln sind. Der Lieferant hat die Qualitätssicherung in geeigneter und überprüfbarer Weise zu dokumentieren und uns diese Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.

### 8. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden bei uns oder einem Dritten verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns den Schaden zu ersetzen. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung bzw. Produkthaftpflichtansprüche, die aus Fehlerhaftigkeit der Ware des Lieferanten oder seiner Zulieferer zurückzuführen ist.

### 9. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen.

### 10. Eigentumsvorbehalt – Geheimhaltung

Erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für vertragliche Verpflichtungen unserer Ansprüche gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Das von uns beigestellte Material ist als unser Eigentum eindeutig zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Die Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

An allen für den Lieferanten angefertigten bzw. ihm überlassenen Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Werkzeugen, Formen, Berechnungen etc. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

### 11. Rechnungen - Zahlungen

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Vorgaben unserer Bestellung wie Bestellnummer und -datum, Warenbezeichnung etc. gesondert einzureichen. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und prüffähig sein. Für die Berechnung der Skontofrist ist der Eingangstag der Rechnung bei uns maßgebend. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden.

Zahlungen des Kaufpreises erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erhalt der Lieferung und Rechnung am 15. des dem Rechnungsseingang folgenden Monats mit jeweils 3 % Skonto oder am 30. des darauf folgenden Monats netto. Vorausgesetzt wird mangelfreie und vollständige Lieferung sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung oder als Verzicht auf etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten. Sie erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sofern uns zum Zeitpunkt der Zahlung eine solche Forderung zusteht oder später entsteht.

Anzahlungen erfolgen nur bei Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

### 12. Schlussbestimmungen

Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Ort unseres Firmensitzes. Erfüllungsort ist Solingen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.